

DRK-Dienstvorschrift 600
Ausgabe Westfalen-Lippe

Der Betreuungseinsatz

Diese Vorschrift gilt für Einsätze im Betreuungsdienst im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe. Sie mag allen Führungskräften in der Vorbereitung und während des Einsatzes als Anhalt dienen, um erfolgreich führen zu können. Maßgebend sind die gesetzlichen Vorgaben sowie Erlasse im Land Nordrhein-Westfalen. Andere DRK-Dienstvorschriften sind zu berücksichtigen.

Münster, im April 2005
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe
Bereich Kernaufgaben
Sperlichstr.25
48151 Münster

Die DRK-DV 600 „Der Betreuungseinsatz“ wurde am 23.04.2005 durch Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe eingeführt.

Verfasser:
Gunther Stang, Christoph Brodesser

© DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Als Manuskript gedruckt

1	Allgemeines	5
1.1	Ziel des Betreuungseinsatzes	5
1.2	Phasen des Betreuungseinsatzes	5
1.2.1	Soforthilfe	5
1.2.2	Übergangshilfe	5
1.2.3	Wiederaufbauhilfe	6
1.3	Betreuung / Betreuungseinrichtungen im Einsatz	6
1.3.1	Anlaufstelle	7
1.3.2	Betreuungsplatz	8
1.3.3	Transportbegleitung	9
1.3.4	Notunterkunft	10
1.3.5	Dekontaminationsstelle für Personen	11
1.4	Aufgaben des Betreuungsdienstes zur Unterstützung anderer Einsatzkräfte	12
1.4.1	Betreuung	12
1.4.2	Verpflegung	12
1.4.3	Unterkunft	12
1.4.4	Unterstützung durch den DRK-Hilfszug	12
1.4.5	Vorrang der Aufgabe „Betreuung Betroffener“	12
1.5	Besondere Situationen des Betreuungseinsatzes	13
1.5.1	Räumung	13
1.5.2	Evakuierung	13
1.5.3	Vor- und Nachteile der Evakuierung gegenüber der Räumung	14
2	Einsatzformationen des Betreuungsdienstes	15
2.1	Der Betreuungstrupp	15
2.1.1	Trupp „Soziale Betreuung“ mit Bundesausstattung (1. Betreuungstrupp)	15
2.1.2	Trupp „Soziale Betreuung“ mit Landesausstattung (2. Betreuungstrupp)	15
2.1.3	Verpflegungstrupp	15
2.1.4	Mitwirkung anderer Einheiten im Betreuungsdienst	16
2.2	Die Betreuungsgruppe	16
2.2.1	Die Verpflegungsgruppe	16
2.3	Die Einsatzeinheit	16
2.4	Der Betreuungszug	16
2.4.1	Der Verpflegungszug	16
2.5	Gliederungen oberhalb der Zugebene	17
2.6	Zusammenarbeit	17
2.7	Grundsätze für den Kräfteansatz des Betreuungsdienstes	17
2.8	Ausrückeordnung	18
3	Aufgaben der Einsatz- und Führungskräfte	19
3.1	Helfer	19
3.1.1	Helfer im Verpflegungstrupp	19
3.2	Truppführer	19
3.2.1	Truppführer des Verpflegungstrupps	20
3.3	Der Gruppenführer	20
3.4	Der Zugführer	20

4	Versorgung des Betreuungsdienstes	21
5	Ausstattung des Betreuungsdienstes.....	22
	5.1 Einsatzeinheit NRW.....	22
	5.2 DRK.....	22
	5.2.1 Kreisverband / Ortsverein	22
	5.2.2 Landesverband und DRK-Hilfszug	22
	5.2.3 Bundesverband	23
6	Quellen.....	24
7	Anlagen.....	25
	Anlage 1 Planungsgrößen für Betreuungseinsätze	26
	Anlage 2 Besondere Aufbauorganisation „S 3 – Evak“ für Evakuierungslagen	27
	SG 3.1 - Räumungsvorbereitung / Verkehrsplanung	28
	SG 3.2 - Warnung und Information	28
	SG 3.3 – Transport.....	28
	SG 3.4 - Aufnahme / Registrierung	28
	SG 3.5 - Sicherung / Kontrolle.....	29
	SG 3.6 – Unterbringung.....	29
	SG 3.7 - Betreuung.....	29
	SG 3.8 - Versorgung und Evakuierung von Tieren	30
	SG 3.9 - Rückführung.....	30
	Anlage 3 Kriterien für die Einrichtung von Notunterkünften.....	31
	Anlage 4 Ausbildung des Betreuungsdienstes	32
	Anlage 5 Abkürzungen im Betreuungsdienst	33
	Anlage 6 Registrierunterlagen für den Einsatz.....	34
	Anlage 7 Übersicht über die Funkrufnamen in der Einsatzeinheit	35
	Anlage 8 Betreuungseinheiten des DRK-Hilfszuges.....	36
	Anlage 9 Pflegerische Unterstützung durch den DRK-Hilfszug in der Notunterkunft.....	37
	Anlage 10 In Deutschland verfügbare Module der internationalen Rotkreuzhilfe (Auswahl).....	38
	a) Basic Health Care ERU	38
	b) Referral Hospital ERU	38
	c) Water and Sanitation ERU	38
	Anlage 11 Anlaufstelle, Binnengliederung.....	39
	Anlage 12 Betreuungsplatz, Binnengliederung	40

1 Allgemeines

Bei Unfällen und Unglücksfällen bis hin zum Großschadenereignis muss der sozialen Betreuung von Betroffenen, der Versorgung mit Verpflegung und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie der vorübergehenden Unterbringung der Opfer die erforderliche Aufmerksamkeit zukommen. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist besonders geschultes Betreuungspersonal gefragt. Zur Führung dieser Kräfte unter den speziellen Bedingungen eines Betreuungseinsatzes werden DRK-Führungskräfte besonders aus- und fortgebildet.

1.1 Ziel des Betreuungseinsatzes

Ziel des Betreuungseinsatzes ist es,

- unverletzte Betroffene des Schadensereignisses
- bereits medizinisch versorgte Verletzte nach Abschluss der medizinischen Versorgung

zu betreuen, mit Verpflegung und evtl. notwendigen Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen und ggf. unterzubringen, bis diese wieder aus eigener Kraft in der Lage sind, ihre Lebenssituation zu beherrschen und zu gestalten. Neben der Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlagen (Verpflegung, Unterkunft) gehört zur Betreuung insbesondere auch die psychische Betreuung („Psychoziale Unterstützung PSU“), ggf. in Zusammenarbeit mit der Notfallseelsorge und Krisenintervention. Dabei gilt, dass individuelle PSU bei der Betreuung durch die Einsatzkräfte nur nachrangig gewährt werden kann. Vorrangiges Ziel muss zunächst die gleichmäßige Betreuung Aller sein.

1.2 Phasen des Betreuungseinsatzes

1.2.1 Soforthilfe

Die Soforthilfe muss innerhalb der ersten 12 – 24 Stunden nach einem bzw. während eines Schadenereignisses geschehen. Hierbei können nur die notwendigsten physiologischen Bedürfnisse der Betroffenen erfüllt werden.

Zu den Aufgaben der Soforthilfe gehört es, die betroffenen Personen zu sammeln, zusammen zu führen, Bedürfnisse der Betroffenen festzustellen und erkannte Probleme zu lösen.

Soforthilfe ist z.B. die Räumung einer Gefahrenzone. Dabei werden Anlaufstellen und Betreuungsplätze in Betrieb genommen. In geringem Umfang wird Transportbegleitung notwendig sein.

Der Betreuungsdienst arbeitet in der Soforthilfe nach Standards, die grundsätzlich nicht der optimierten Individualhilfe dienen können, sondern möglichst vielen Personen gleichmäßig Versorgung bringen sollen.

"Psychoziale Unterstützung" (PSU) wird durch die zusätzlich in Basisnotfallnachsorge ausgebildeten Einsatzkräfte des Betreuungsdienstes geleistet, nach Möglichkeit in der Individualhilfe. Dabei arbeitet der Betreuungsdienst mit speziell ausgebildeten Kräften der Krisenintervention/Notfallseelsorge zusammen.

1.2.2 Übergangshilfe

Die Übergangshilfe dient der längerfristigen Unterbringung und Versorgung Betroffener insbesondere nach Evakuierungen. Bei der Übergangshilfe sind Standards anzusetzen, die sich einer üblichen Lebensführung annähern. Bei ihrer möglichen Dauer von Tagen und Wo-

chen stellt sich die Notwendigkeit, Betroffene ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen. Dies ist in erster Linie eine Managementaufgabe, die durch logistische Maßnahmen unterstützt werden kann.

Bei einer Evakuierung, die länger als einen Tag andauert, ist immer Übergangshilfe erforderlich. Evakuierungen muss daher immer eine entsprechende Planung zu Grunde liegen. Kräfte des Betreuungsdienstes sind dabei in einen strengen Ablauf eingebunden.

Einrichtungen der Übergangshilfe sind insbesondere Notunterkünfte. Diese werden dabei — im Gegensatz zur Soforthilfe — nicht schon während ihres Aufbaus in Betrieb genommen, sondern erst nach ihrer Fertigstellung. Dabei werden auch in der Übergangshilfe Anlaufstellen und Betreuungsplätze genutzt, um den Strom der Betroffenen bis hin zur Notunterkunft zu kanalisieren.

Auch aus der Soforthilfe heraus kann es erforderlich werden, Betroffene, die z.B. nicht in ihre Wohnungen zurückkehren oder bei Freunden und Verwandten unterkommen können, vom Betreuungsplatz aus zu einer Notunterkunft weiterzuleiten. Die Soforthilfe geht für diese Betroffenen somit in die Übergangshilfe, in Form der provisorischen Unterbringung, über. Auch ein Betreuungsplatz kann zur Notunterkunft erweitert und ausgebaut werden. Dabei verliert er die Funktion des Betreuungsplatzes; an die Soforthilfe schließen sich Maßnahmen der Übergangshilfe an.

Ist eine Unterbringung aufgrund der Lage langfristig vorher für Betroffene und Einsatzleitung planbar — z.B. bei Evakuierungen —, kann der Weg von der Anlaufstelle direkt in die Unterkunft erfolgen. Der Betrieb eines Betreuungsplatzes erübrigt sich dann. Der Ablauf liegt vor Beginn der Maßnahmen fest und ist sowohl Betroffenen wie Einsatzkräften vorab bekannt.

Bei großen Wegstrecken zwischen den einzelnen Stationen sind Sammeltransporte zu organisieren und zu begleiten.

Hinsichtlich der PSU unterstützen in der Übergangshilfe die Angehörigen des Betreuungsdienstes die ausgebildeten Kräfte der Krisenintervention/Notfallseelsorge.

1.2.3 Wiederaufbauhilfe

Die dritte Phase eines Betreuungseinsatzes ist die Wiederaufbauhilfe. Diese ist in der Regel nicht Aufgabe von Einsatzformationen, sondern hier werden Kräfte der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und somit auch des Roten Kreuzes im Rahmen der Notfallnachsorge, insbesondere aber der Sozialarbeit tätig. Die Aufgabe besteht im Betreuen von Menschen, die nicht von ihrem sozialen Umfeld versorgt sind. Die Betroffenen sind dabei zu begleiten und zu beraten, das soziale Netz ist zu aktivieren und Hilfsangebote sind zu vermitteln.

Zur Wiederaufbauhilfe zählt auch die Vermittlung und Bereitstellung finanzieller und materieller Hilfe zur Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse. Hierzu können Spenden- und Hilfsaktionen, Arbeitseinsätze und die Hilfe bei der Beantragung und Abwicklung staatlicher und nichtstaatlicher Hilfen gehören.

1.3 *Betreuung / Betreuungseinrichtungen im Einsatz*

Das DRK definiert den Betreuungsdienst in drei Aufgabenfelder^{*}:

^{*} Positionspapier des DRK-Generalsekretariates zur zukünftigen Ausrichtung des Betreuungsdienstes im DRK von Februar 2004

- **Betreuungsmanagement** mit den Aufgaben:
 - im Vorfeld eines Einsatzes
 - Erschließen personeller und materieller Ressourcen
 - Durchführen einsatztaktischer und logistischer Planungen
 - Vorbereiten von Vereinbarungen mit Veranstaltern
 - Erstellen von Einsatzplänen
 - bei der Einsatzabwicklung
 - Einsatzkoordination
 - bedarfsgerechtes administratives Bereitstellen von Personal und Material
 - laufende Lageermittlung, -bewertung und Dokumentation (Meldung)
 - Veranlassen von situationsgerechten, lageabhängigen Maßnahmen
 - Sicherstellen der Kooperation mit anderen Diensten und Organisationen
- **Soziale Betreuung** hat im Einsatz die Aufgaben:
 - Bedürfnisse und Probleme der Betroffenen zu erkennen, angemessen darauf zu reagieren und ggf. weiterzuleiten
 - Psychische Erste Hilfe zu leisten
 - Betroffene adäquat zu informieren
 - Situationsbezogene Beratung anzubieten
 - in Stresssituationen zu beruhigen
 - medizinisch-pflegerische sowie hygienische Probleme zu erkennen, angemessen zu reagieren, Erstmaßnahmen einzuleiten und ggf. Fachkräfte anzufordern
 - Registrieren und den Verbleib der Betroffenen zu dokumentieren
 - Fachkräfte der unterschiedlichen Disziplinen bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen

Zur sozialen Betreuung gehört auch die Versorgung der Betroffenen mit Gütern des dringenden Bedarfs
- **Betreuungslogistik** umfasst im Einsatz:
 - Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung (Warmverpflegung) für Betroffene und Einsatzkräfte
 - Durchführung der Beschaffung und des Transports von Ge- und Verbrauchsgütern
 - Errichten und Betrieb von Notunterkünften

Im Einsatzablauf ergeben sich daraus die nachstehend erläuterten Aufgaben und Einrichtungen.

1.3.1 Anlaufstelle

Die Anlaufstelle dient dem Auffangen der Betroffenen und ihrer schnellen, orientierten Weiterleitung zum Betreuungsplatz. Hierzu wird die Anlaufstelle so nah wie möglich an der Schadensstelle, jedoch außerhalb des Gefährdungsbereichs eingerichtet. Sinnvoll ist die enge Zusammenarbeit mit der Patientenablage des Rettungs- bzw. Sanitätsdienstes, da Betroffene mit medizinischen Problemen an diesen abzugeben und endversorgte Verletzte von diesem zu übernehmen sein werden.

Die an der Anlaufstelle durchzuführenden Maßnahmen sind:

- Information
- Sammeln
- Sichten

- Weiterleiten
- ggf. Ausgabe von Registrierkarten

Die Führung der Anlaufstelle muss dabei insbesondere auch die ständige Information des Betreuungsplatzes über die Anzahl der aufgenommenen Betroffenen sicherstellen, da dieser sich in Stärke und Kapazität darauf einstellen muss und die tatsächliche Anzahl der Betroffenen in dieser Phase zumindest bei Räumungen noch nicht bekannt ist.

Der Betreuungsdienst errichtet und betreibt hierzu eine oder mehrere Anlaufstellen. Dies kann entweder mobil (Einsatzfahrzeug Betreuungskombi) oder ortsfest in einem geeigneten Gebäude geschehen. Die Anlaufstellen sind deutlich zu kennzeichnen. Lautsprecherdurchsagen leiten die Betroffenen zu den gewünschten Stellen. Zeit für einen ruhigen, abgeschlossenen Aufbau ist häufig nicht gegeben, da Betroffene schon während des Aufbaues durch den Trupp eintreffen. Der Betreuungsdienst muss daher in der Lage sein, die Aufgabe der Anlaufstellen auch zeitgleich zum Aufbau der Infrastrukturen zu sichern. Dies bedarf besonderer Flexibilität aller Einsatz- und Führungskräfte.

Einsatzkräfte können auch von der Anlaufstelle abgesetzt tätig werden, um Betroffene zu informieren und zur Anlaufstelle hin zu leiten. Dabei sind immer zwei Helfer gemeinsam einzusetzen, um Kommunikation und Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Ruhiges, freundliches und sicheres Auftreten der eingesetzten Kräfte erleichtert das Zusammenarbeiten mit den Betroffenen. Prosoziales Verhalten muss gefordert und gefördert werden.

Im Bedarfsfall werden an der Anlaufstelle Gegenstände des täglichen Bedarfs und / oder Getränke ausgegeben. Alle Betroffenen erhalten Registrierkarten. Dabei ist anzustreben, dass auch die Betroffenen, die bei Verwandten oder Bekannten Zuflucht finden, registriert werden.

Die Weiterleitung der Betroffenen geschieht — abhängig von der räumlichen Entfernung zwischen Anlaufstelle und Betreuungsplatz — entweder individuell oder durch von Einsatzkräften begleiteten Transport zu Fuß bzw. mit Fahrzeugen (Pkw, Kombi, Omnibus). Besonders hilfsbedürftige Personengruppen sind auf dem Transport stets zu begleiten, wobei die Begleitung auch aus dem Kreis der Betroffenen selbst kommen kann. In diesem Fall sind sozial akzeptierte Personen mit der Begleitung zu beauftragen.

Die Anlaufstelle wird auf Weisung der Einsatzleitung abgebaut. Hinweise auf in Betrieb befindliche weitere Einrichtungen des Betreuungsdienstes sind nach Einsatzende am Ort der Anlaufstelle zu hinterlassen.

1.3.2 Betreuungsplatz

Ziel ist es, einen sicheren Verweilbereich für Betroffene zu schaffen.

Maßnahmen:

- Parkraum bereitstellen
- Aufenthaltsraum bereitstellen
- Informationen geben
- Erste Hilfe leisten
- Verpflegung anbieten

- Raum für besonders Hilfebedürftige anbieten
- Registrieren

Der Betreuungsplatz wird durch den Betreuungsdienst als Aufenthaltsort für die Dauer von mehreren Stunden bis zu einem Tag eingerichtet. Dementsprechend sollen die Betroffenen hier in die Lage versetzt werden, in Ruhe und Sicherheit ihre nächsten Schritte planen zu können. Die Rückkehr in die eigene Wohnung ist lagebedingt noch nicht möglich, über mögliche Zuflucht bei Freunden und Bekannten noch nicht entschieden. Das Erledigen persönlicher Anliegen im Nahbereich ist jedoch problemlos möglich. Dabei müssen die Betroffenen aber für etwaige Nachfragen erreichbar bleiben. Dazu dient die Registrierung der Betroffenen.

Der Standort des Betreuungsplatzes ist so zu wählen, dass eine von dem Schadensereignis ausgehende Gefahr für die Betroffenen nicht mehr besteht. Betroffene sollen daher aufgefordert und dabei unterstützt werden, sich selbst um ihre Interessen zu bemühen und bei Bedarf anderen Betroffenen zu helfen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Weitere Leistungen der Einsatzkräfte dienen dem Wohlbefinden der Betroffenen am Betreuungsplatz, wobei die vorhandene Infrastruktur des Betreuungsplatzes und seiner näheren Umgebung genutzt werden soll.

Nach erfolgter Beseitigung der Gefahr im Schadengebiet werden die Betroffenen nach Hause entlassen bzw. zurückgeführt oder dann, wenn eine Rückkehr nicht möglich ist, in Notunterkünfte weitergeleitet. Der Betreuungsplatz stellt – auf Weisung der Einsatzleitung – seine Arbeit ein, wenn alle Betroffenen die Einrichtung ordnungsgemäß verlassen haben.

1.3.3 Transportbegleitung

Ziel ist die vollzählige Ankunft der Betroffenen am Zielort

Maßnahmen:

- Wagenhalteplatz einrichten
- Transportvorbereitungen treffen
- Umgang mit Gepäck organisieren
- Versorgung während des Transportes sicherstellen
- Transportabwicklung durchführen
- Übergabe am Zielort vornehmen

Betroffene gelangen üblicherweise ohne Begleitung von Ort zu Ort. Lediglich besonders hilfebedürftige Personen werden auf dem Transport von Kräften des Betreuungsdienstes begleitet. Dabei ist Einzelbegleitung personal- und zeitintensiv und in der Regel nicht erforderlich.

Im Allgemeinen erfolgen begleitete Sammeltransporte mit 8 bis 50 Personen gleichzeitig. Sie müssen organisatorisch vor- und nachbereitet werden. Begleitete Transporte stellen einen selbstständigen Abschnitt innerhalb eines betreuungsdienstlichen Einsatzablaufes dar.

Begleitete Transporte werden zu Fuß oder durch Nutzung von Transportmitteln (Pkw, Kombi, Bus, Bahn) durchgeführt. Dem Transportleiter ist eine Namensliste der zu transportierenden Personen zu übergeben, die dieser wiederum am Zielort der dort übernehmenden Einheit aushändigt. Wollen volljährige Betroffene unterwegs den Transport verlassen, dürfen sie daran nicht gehindert werden; sie werden aber durch den Transportleiter darauf hingewie-

sen, dass sie sich damit auf ihr eigenes Risiko aus dem Verantwortungsbereich des Betreuungsdienstes entfernen. Das Verlassen des Transports ist — möglichst mit Ortsangabe — auf der Transportliste zu dokumentieren.

1.3.4 Notunterkunft

Ziel ist der normalen Lebensverhältnissen weitestgehend angenäherte längerfristige Aufenthalt der Betroffenen in einem behelfsmäßigen Wohnbereich

Maßnahmen:

- Information geben
- Aufenthaltsbereiche schaffen
 - Schlafräum
 - Aufenthaltsraum
 - Speiseraum
 - Sanitärräume
- Hausordnung erlassen
- Hilfe für besonders Hilfebedürftige geben

Notunterkünfte sind ein Instrument der Übergangshilfe. Spätestens dann, wenn Betroffene eine erste vollgültige Übernachtung benötigen, wird eine Notunterkunft erforderlich. Abhängig von den Ausstattungsmöglichkeiten, dem Gebäude, der Zahl der Einsatzkräfte und der vorgesehenen Belegungszeit können Unterkünfte dabei feldmäßig einfach ausgestattet sein, aber auch wohnlich und gemütlich hergerichtet werden. Notunterkünfte können auch durch die Gefahrenabwehrbehörde angemietete Hotels, Herbergen o.ä. sein. Soweit Notunterkünfte eingerichtet werden müssen, werden sie vom Betreuungsdienst betrieben.

Die örtlichen Kräfte des Betreuungsdienstes (Betreuungsgruppen der Einsatzeinheiten) sind nicht für die Einrichtung und den Betrieb von Notunterkünften ausgestattet. Für diesen Zweck stehen den Gefahrenabwehrbehörden und Sozialbehörden die Abteilungen des DRK-Hilfszuges zur Verfügung. Jede Hilfszugabteilung kann bis zu 5 Notunterkünfte mit einer Kapazität von jeweils max. 200 Betten einrichten und betreiben, somit also für bis zu 1.000 Personen UnterkunftsKapazität schaffen. Die Vorbereitung von Gebäuden zur Verwendung als Notunterkunft geschieht dabei gemeinsam mit Kräften des örtlichen Betreuungsdienstes.

1.3.4.1 Pflegestation der Notunterkunft

Zur Betreuung in der Notunterkunft gehört auch die Sorge für kranke und pflegebedürftige Personen. Hierfür sind eine zentrale oder mehrere dezentrale Pflegestationen einzurichten, deren Einsatzkräfte — unterstützt z.B. vom Personal evakuierter Pflegeeinrichtungen — die erforderlichen medizinischen und pflegerischen Hilfen erbringt. Nach Statistiken der Krankenversicherer sind ca. 4 .. 4,5 % der Bevölkerung zu jedem beliebigen Zeitpunkt krank. Dieser Prozentsatz ist mindestens bei der Planung der pflegerischen/medizinischen Hilfen zu Grunde zu legen, erhöht um die Bewohnerzahl geräumter oder evakuierter Pflegeeinrichtungen.

Der DRK-Hilfszug verfügt mit seiner Pflegestation über die erforderlichen personellen und materiellen Möglichkeiten zum Aufbau und Betrieb einer Pflegestation für die in Obhut seiner Notunterkünfte befindlichen pflegebedürftigen Personen.

1.3.5 Dekontaminationsstelle für Personen

Die Dekontamination ist in Nordrhein-Westfalen Aufgabe der Feuerwehren. Diese verfügen dazu über eine Dekontaminierungsgruppe für Personen (Dekongruppe-P) mit Bundesausstattung und darüber hinaus vielfach über landeseigene bzw. kommunale Ausstattung. Die Dekontamination ist in ortsfesten Einrichtungen, aber auch in mobilen Dekon-Stationen („Dekonstelle-P“) möglich. Kerntechnische Anlagen verfügen über eingerichtete „Notfallstationen“, chemische Betriebe über voll ausgestattete Dekontaminationseinrichtungen.

Bei einer Kontaminationslage werden die **Maßnahmen der Auffangstelle** ersatzweise an der Dekonstelle-P durchgeführt. Die Einsatzkräfte des Betreuungsdienstes arbeiten dabei auf der reinen Seite (innerhalb der Sicherheitszone), wo Betroffene dekontaminiert übernommen werden. Zur Unterstützung besonders hilfebedürftiger Personen arbeitet Personal des Betreuungsdienstes auch auf der unreinen Seite. Diese Kräfte sind mit der erforderlichen Schutzausstattung (Atem- und Körperschutz) auszurüsten.

Maßnahmen des Betreuungsdienstes auf der unreinen Seite der Dekonstelle-P:

- Mitwirkung bei der Registrierung
- Hilfe beim Entkleiden
- Hilfe bei der Dekontamination
- Begleitung der Betroffenen durch die Dekonstelle-P bis zur Übergabe an das Personal der reinen Seite

Die erfolgreiche Dekontamination wird durch laufende Kontrollen vom Personal der Dekonstelle-P bestätigt.

Nach der Dekontamination benötigen die Betroffenen persönliche Bekleidung bzw. weitere notwendige Gebrauchsgegenstände. Für deren Verteilung errichtet und betreibt das Personal des Betreuungsdienstes die notwendige Ausgabestelle.

Maßnahmen des Betreuungsdienstes auf der reinen Seite der Dekonstelle-P:

- Übernahme der Betroffenen aus der Dekontamination
- Hilfe beim Abtrocknen
- Ausgabe von Bekleidung
- Hilfe beim Ankleiden
- Soziale Betreuung der Betroffenen
- Vorbereitung des Transports zum Behandlungsplatz

Betroffene sollen nicht länger als notwendig an der Dekonstelle-P verbleiben.

Eine Verpflegungs- bzw. Getränkeausgabe an der Dekonstelle-P findet in der Regel nicht statt; sie darf nur auf Anweisung eines Arztes bzw. mit Zustimmung des Leiters der Dekonstelle-P erfolgen. Verpflegung wird dabei fertig zugeführt, die Zubereitung selbst muss abgesetzt von der Dekonstelle-P stattfinden. Der Nachschub und Transport ist zu sichern und die sichere Entsorgung vorzubereiten.

Soweit in der Dekonstelle-P auch verletzte Personen dekontaminiert werden, werden diese vom Sanitätsdienst versorgt, der sie auch nach erfolgter Dekontamination weiter medizinisch betreut. Anschließend sind für diesen Personenkreis besondere Maßnahmen der Bekleidungsverteilung sowie der sozialen Betreuung denkbar, an denen die Betreuungsgruppe zur Unterstützung der Sanitätsgruppe mitwirkt.

Transporte verletzter oder kranker Personen werden vom Sanitätsdienst organisiert und durchgeführt.

Sofern Leichtverletzte und Kranke vom Arzt dem Betreuungsdienst zugewiesen werden, durchlaufen sie das übliche, auch für Unverletzte gültige Verfahren.

1.4 Aufgaben des Betreuungsdienstes zur Unterstützung anderer Einsatzkräfte

Neben seiner Hauptaufgabe, der Betreuung und Verpflegung für die Betroffenen, kann der Betreuungsdienst auch zur Betreuung, Unterbringung und Verpflegung anderer Einsatzkräfte eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei länger dauernden Einsätzen.

1.4.1 Betreuung

Für die Betreuung von Einsatzkräften wird durch den Betreuungsdienst ein Ruhebereich hergerichtet und betrieben. Hier können Einsatzkräfte, abgeschirmt vor Neugierigen und vor akustischen und optischen Eindrücken des Schadensereignisses, Ruhe finden und sich körperlich und seelisch von den Einsatzbelastungen erholen.

Zu berücksichtigen sind hier insbesondere Toiletten, Wasch- und/oder Duschgelegenheiten, Sitzmöglichkeiten, Speisen und Getränke, Kleiderwechsel. Vorzubereiten ist auch ein Raum für die Gesprächsführung durch Fachleute der Einsatzkräftenachsorge/Krisenintervention.

1.4.2 Verpflegung

Der Betreuungsdienst kann auch für die Verpflegung anderer Einsatzkräfte eingesetzt werden. Einsatzkräfte erhalten eine andere Verpflegung als Betroffene, Verletzte oder Kranke, die sich insbesondere nach den besonderen körperlichen Anforderungen an Einsatzkräfte im Einsatz zu richten hat. Die Herstellung erfolgt daher getrennt von der Verpflegung für Betroffene. Die zu versorgenden Einheiten sorgen in der Regel selbst für Abholung, Ausgabe und Materialrückführung.

1.4.3 Unterkunft

Insbesondere bei länger dauernden Einsätzen kann der Betreuungsdienst auch für die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Einsatzkräfte eingesetzt werden. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Anforderungen eines Einsatzgeschehens, das durch Schichtdienst, Alarmierbarkeit der Kräfte auch in Ruhezeiten und hohe körperliche und mentale Belastung geprägt ist.

1.4.4 Unterstützung durch den DRK-Hilfszug

Bei der Unterstützung anderer Einsatzkräfte im Einsatz können auch die Abteilungen des DRK-Hilfszuges tätig werden. Sie verfügen über Feldkochherde, Transportraum, Wasser- und Stromversorgung sowie vielfältige technische Unterstützungs- und Kommunikationsmittel. Zusätzlich gibt es im Hilfszug mobile Küchencontainer für den langfristigen Kocheinsatz.

1.4.5 Vorrang der Aufgabe „Betreuung Betroffener“

Es ist Aufgabe der Einsatzleitung, dafür zu sorgen, dass durch die Übernahme von Aufgaben der Betreuung von Einsatzkräften die Betreuung Betroffener nicht vernachlässigt werden muss.

1.5 Besondere Situationen des Betreuungseinsatzes

1.5.1 Räumung

Räumung ist das kurzfristig angeordnete Verlassen eines unmittelbar gefährdeten Bereiches für die Dauer der Bedrohung bis zur Entscheidung über eine anderweitige Unterbringung oder die Rückkehr. Sie geschieht ad-hoc, ohne konkrete Vorplanung und ohne Vorlaufzeit. In der Regel gehört die gesamte Bevölkerung, die sich im betroffenen Gebiet aufhält, zu den Hilfesuchenden. Die Anzahl der Betroffenen ist somit nur eingeschränkt planbar.

Bei der Räumung muss für alle Lebensnotwendigkeiten Sorge getragen werden, da die Betroffenen in der Regel wegen der kurzen Vorlaufzeiten nicht in der Lage sein werden, selbst Vorsorge zu treffen. Die Räumung vollzieht sich in der Phase „Soforthilfe“ des Betreuungseinsatzes. Sie erfordert einen hohen Personalaufwand und die Bereitstellung vieler Versorgungsgüter, die zudem nur schwer planbar sind. Der Aufwand wird jedoch durch die maximale Zeitdauer von bis zu 24 Stunden gemindert.

Erfordert die Räumung eine diesen Zeitraum übersteigende Abwesenheit der Betroffenen von ihrer Wohnung, geht sie in eine Evakuierung über. Zu beachten ist, dass dies zu erhöhtem Druck seitens der Betroffenen führen kann, die bisherigen Wohnungen nochmals aufsuchen zu dürfen, um Hausrat zu sichern oder zu holen. Hierdurch können Sicherheitsprobleme entstehen, die nicht durch den Betreuungsdienst zu lösen sind, sondern eine enge Zusammenarbeit mit den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden erfordern.

1.5.2 Evakuierung

Evakuierung ist die organisierte Verlegung von Menschen und Tieren aus einem gefährdeten Gebiet mit Transport, vorübergehender Unterbringung, Betreuung und Verpflegung. Sie erfolgt in der Regel auf Grundlage von längerfristigen Planungen und mit Vorlaufzeit. Nur ein Teil der Bevölkerung (Erfahrungswert ca. 5%) wird zu den Hilfesuchenden gehören, dann aber insbesondere Personengruppen mit besonderer sozialer Belastung (Behinderte, Pflegebedürftige, Obdachlose, Junkies). Die Anzahl der Betroffenen einer Evakuierung ist weitgehend planbar. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen bestimmte Lebensbedürfnisse selbst erfüllen können.

Die Evakuierung geht nach einer kurzen Soforthilfephase rasch in die „Übergangshilfe“ des Betreuungseinsatzes über. Materieller und personeller Aufwand sind planbar und überschaubar, erfordern jedoch hohe Fachlichkeit. Der Aufwand wird insbesondere durch die voraussichtlich längere Zeitdauer der Evakuierungsmaßnahme bestimmt.

Kriterien für eine Evakuierungsentscheidung sind:

- eigene Lagebeurteilung
- Lagebeurteilung durch andere Stellen
- Gefährdungsabwägung
- Kräftepotential
- Zeitbedarf
- Transportkapazität

Die Evakuierungsentscheidung steht unter der Vorgabe, möglichst rechtzeitig zu evakuieren, da sonst vielleicht nur noch Räumen möglich ist.

Wegen des hierbei höheren Aufwands muss durch die Entscheidungsträger auch die Frage der vorsorglichen selektiven Evakuierung von (z.B.) Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Kinderheimen /-einrichtungen geprüft werden.

Bei einer Evakuierung werden insbesondere sog. „Problemgruppen“ um Hilfe nachsuchen. Die für die Betreuung vorgesehenen Kräfte müssen auf diesen Umstand vorbereitet und geschult sein. Dies erfordert ein hohes Maß an Sachkunde hierfür besonders — auch psychologisch — ausgebildeter Kräfte. Die Ausbildung des Betreuungsdienstes muss dieser Tatsache Rechnung tragen.

Die Evakuierung ist eine einschneidende — auch grundrechtsrelevante — Maßnahme. Sie muss daher durch die politisch gesamtverantwortliche Führungskomponente¹ getragen und angeordnet werden. Die Umsetzung und Durchführung obliegt dann der Einsatzleitung.

Da eine Evakuierung besonders hohe Anforderungen an das Führungssystem stellt, sollte im Sachgebiet 3 der Einsatzleitung eine besondere Aufbauorganisation „Evakuierung“ gebildet werden (Anlage). Diese ist einzuüben und zu erproben, um im Einsatzfall auf eingespielte Verfahren zurückgreifen zu können.

1.5.3 Vor- und Nachteile der Evakuierung gegenüber der Räumung

Vorteile der Evakuierung:

- zu Rettende verlassen den Gefahrenbereich geordnet
- Evakuierte können zentral betreut werden
- optimale medizinische Versorgung
- relativ wenig personalintensiv
- rasche Übersicht über den Aufenthaltsort der Betroffenen
- Aufgabenschwerpunkt „Menschenrettung“ entfällt nach Abschluss der Evakuierung

Nachteile der Evakuierung:

- Betroffene müssen ggf. durch Gefahrenbereiche transportiert werden
- Unfallgefahren
- psychischer Druck
- Verlassen der gewohnten Umgebung
- Reihenfolge der Rettungsaktionen
- Angst, Stress, Hektik, Panik
- Zukunftsungewissheit

¹ näheres siehe DRK-DV 100

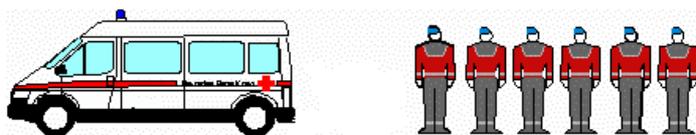
2 Einsatzformationen des Betreuungsdienstes²

2.1 Der Betreuungstrupp

Kleinste taktische Einheit des Betreuungsdienstes ist der Betreuungstrupp.

Eine gedankliche und planerische Vorbereitung im Vorfeld von Einsätzen auf die Hauptaufgaben im Ablauf eines Betreuungseinsatzes erleichtert die Arbeit der Trupps. Routine bei den Handgriffen und in den Maßnahmen hilft den Einsatz zu sichern. Der Einsatz der Trupps mit vorher bestimmten, häufig gleichen Tätigkeiten eines betreuungsdienstlichen Einsatzablaufes erleichtert den Führungs- und Einsatzkräften die Bewältigung ihrer Aufgaben.

2.1.1 Trupp³ „Soziale Betreuung“ mit Bundesausstattung (1. Betreuungstrupp)



Der Trupp „Soziale Betreuung“ mit Bundesausstattung hat eine Stärke von -/2/4/6 (Gruppenführer, Truppführer, 4 Betreuungshelfer) und verfügt über einen Kombi „Soziale Betreuung“. Dieser Trupp ist mit seinem Material insbesondere in der Lage, die Aufgaben an der Anlaufstelle zu erfüllen.

2.1.2 Trupp „Soziale Betreuung“ mit Landesausstattung (2. Betreuungstrupp)



Der Trupp „Soziale Betreuung“ mit Landesausstattung hat eine Stärke von -/1/5/6 (Truppführer, 5 Betreuungshelfer) und verfügt über einen MTW sowie einen Einsatzanhänger „Betreuung“. Dieser Trupp ist mit seinem Material insbesondere in der Lage, die Aufgaben am Betreuungsplatz zu erledigen.

2.1.3 Verpflegungstrupp



Von den insgesamt 288 Betreuungsgruppen in NRW verfügen 192 über einen Verpflegungstrupp einer Stärke von -/1/2/3 (Truppführer/Feldkoch, 2 Verpflegungshelfer). Der Verpflegungstrupp ist mit einem Betreuungs-Lastkraftwagen und einem Feldkochherd ausgestattet.

² Im folgenden werden die in NRW getroffenen Festlegungen für Stärke und Ausstattung des Betreuungsdienstes zu Grunde gelegt. In anderen Bundesländern sind ggf. Modifikationen zu beachten!

³ Die Trupps „Soziale Betreuung“ haben in taktischem Sinne Staffelstärke. Jedoch ist der Begriff „Staffel“ außerhalb der Feuerwehren ungebräuchlich; die Regelungen des DRK ebenso wie die Festlegungen des Landes NRW verwenden daher die Bezeichnung „Trupp“. Diese Bezeichnung wird daher, obwohl in strengem Sinne unzutreffend, im Folgenden beibehalten.

Der Verpflegungstrupp kann jede gewünschte Verpflegung herstellen, wobei das Heranführen der Lebensmittel (Rohprodukte) und die Verteilung der Verpflegung von anderen Teileinheiten übernommen werden muss. Bei Verpflegungseinsätzen größerer Art und umfangreicherer Verpflegung ist daher die Mithilfe weiterer Kräfte erforderlich. **Der Verpflegungstrupp wird mit seiner Ausstattung (Betreuungs-Lkw und Ausstattungssatz Trinkwasserversorgung) auch in der Versorgung von Einrichtungen des Betreuungsdienstes, aber auch anderer Einrichtungen mit Trinkwasser eingesetzt.**

2.1.4 Mitwirkung anderer Einheiten im Betreuungsdienst

Die Unterstützung des Betreuungsdienstes durch Einsatzkräfte anderer Fachdienste erleichtert die Aufgabenbewältigung im Einzelfall. Nach § 27 FSHG bzw. § 22 ZSG können auch geeignete Zivilpersonen zur Unterstützung herangezogen werden.

2.2 Die Betreuungsgruppe

Aus den unterschiedlichen Betreuungstrupps können je nach Bedarf im Einsatz Betreuungsgruppen zusammengestellt werden. In der Einsatzeinheit geschieht dies dadurch, dass ein Trupp „Soziale Betreuung“ mit Bundesausstattung, ein Trupp „Soziale Betreuung“ mit Landesausstattung sowie ein Verpflegungstrupp zu einer Betreuungsgruppe unter der Führung des Gruppenführers zusammengefasst wird. Andere Zusammensetzungen einer Betreuungsgruppe sind möglich.

Bei der Zusammenfassung von Einsatzformationen zu größeren Einheiten ist die „Zwei-bis-Fünf-Regel“ zu beachten. Sie besagt, dass die nächsthöhere Gliederungsebene nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Untergliederungen führen soll.

2.2.1 Die Verpflegungsgruppe

Die Zusammenfassung mehrerer Verpflegungstrupps wird als „Verpflegungsgruppe“ bezeichnet.

2.3 Die Einsatzeinheit

Betreuungsgruppen können mit Sanitätsgruppen und Techniktrupps unter Führung eines Führungstrupps zu Einsatzeinheiten zusammengefasst werden. Die Einsatzeinheit ist in taktischem Sinne ein Zug. Näheres hierzu unter 5.1.

2.4 Der Betreuungszug

Die Zusammenfassung von mehreren Betreuungsgruppen unter Führung eines Führungstrupps wird als Betreuungszug bezeichnet. Zur Unterstützung können dem Betreuungszug auch ein oder mehrere Techniktrupps zugeordnet werden.

2.4.1 Der Verpflegungszug

Die Zusammenfassung mehrerer Verpflegungsgruppen unter Führung eines Führungstrupps und ggf. unter Hinzufügen eines oder mehrerer Techniktrupps wird als Verpflegungszug bezeichnet.

2.5 Gliederungen oberhalb der Zugebene

Die Zusammenfassung mehrerer Züge zu Bereitschaften unter Führung einer Führungsgruppe und mehrerer Bereitschaften zu Abteilungen unter Führung eines Führungsstabs ist möglich.

2.6 Zusammenarbeit

Der Betreuungsdienst kann bei Großschadenergebnissen in vielfältigem Verbund mehrerer Teileinheiten bzw. auch Teileinheiten anderer Fachdienste eingesetzt werden.

- Verbund mehrerer Betreuungsgruppen

Im Einsatz können zwei bis fünf Betreuungsgruppen in einem Betreuungszug zusammenarbeiten, wenn dies für die Bewältigung der Aufgaben vorteilhaft ist. Ein Austausch von Fahrzeugen und/oder Material ist dabei möglich. Gruppenstrukturen können verändert bzw. Gruppen lageangepasst neu zusammengestellt werden.

- Betreuungsgruppe unterstützt von der Sanitätsgruppe

Hier liegt die Verantwortung im Betreuungseinsatz auf den fachlich qualifizierten Angehörigen der Betreuungsgruppe. Die Sanitätsgruppe der Einsatzeinheit unterstützt entweder personell innerhalb des betreuungsdienstlichen Aufgabenspektrums und/oder materiell mit ihrem Fuhrpark und ihrer Ausstattung.

- Sanitätsgruppe unterstützt von der Betreuungsgruppe

Die Trupps der Betreuungsgruppe sind infolge ihrer Ausbildung auch in der Lage, den Sanitätsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dabei wird der Truppführer bzw. der Gruppenführer des Betreuungsdienstes die Einsatzmöglichkeit seiner Helfer, gemäß deren Fähig- und Fertigkeiten, mit dem Trupp- bzw. Gruppenführer des Sanitätsdienstes absprechen müssen.

- Techniktrupp als logistische Unterstützung der Betreuungsgruppe

Der Techniktrupp geht gemäß seinem Aufgabenkatalog vor. Er entlastet damit die Betreuungsgruppe in deren Einsatz. Der Techniktrupp übernimmt beispielsweise die Zuführung von Verbrauchsgütern und Lebensmitteln.

2.7 Grundsätze für den Kräfteinsatz des Betreuungsdienstes

Für die Trupps bzw. Gruppen im Betreuungsdienst sind selbstständig geführte Einsätze häufig leichter als der zusammengefasste Einsatz einer **vollständigen** Einsatzeinheit an **einem** Ort, da eine kleine Zahl Betroffener einfacher zu betreuen und deren Nöte eher zu versorgen sind als die einer großen Anzahl von Personen. Der Grundsatz des Kräfteinsatzes im Betreuungsdienstes lautet also: Bilde kleine Kontingente Betroffener.

Zu Beginn eines Betreuungseinsatzes ist ein Verhältnis von einer Betreuungskraft auf 10 Betroffene zu kalkulieren. Während des Einsatzes soll versucht werden, zusätzlich aus dem Kreis der Betroffenen Hilfskräfte zur Unterstützung zu gewinnen. Dann arbeiten eine Einsatzkraft und eine Hilfskraft als Team zusammen, da Hilfskräfte nicht unbeaufsichtigt und für sich allein eingesetzt werden sollen. Durch diese Personalverdoppelung kann ein günstigeres Verhältnis von bis zu 20 Personen auf eine Betreuungskraft in Ansatz gebracht werden. Bei der Ausstattung der Betreuungsgruppe in der Einsatzeinheit NRW ist diese Kapazitätserweiterung berücksichtigt, da insgesamt Material für maximal 200 Betroffene zur Verfügung steht.

Zu einem späteren Zeitpunkt des Betreuungseinsatzes, wenn die Betroffenen mehrheitlich Eigenverantwortung übernommen haben und geordnete Verhältnisse bestehen, ist ein Verhältnis von 30 Betroffenen auf eine Einsatzkraft möglich.

2.8 Ausrückeordnung

Im Nachfolgenden wird die Standardgliederung als Betreuungsgruppe einer Einsatzeinheit zu Grunde gelegt.

Sofern für bestimmte Einsatzstichworte nicht anders geregelt, besetzen die alarmierten Einsatzkräfte zunächst das Einsatzfahrzeug des 1. Betreuungstrupps. Das Fahrzeug rückt aus, sobald die Einsatzkräfte in Sollzahl (GF, TF, 4 He) am Standort verfügbar sind. Dabei erfolgt vor Fahrtantritt die Anmeldung über Funk bei der Leitstelle zum Erhalt des Fahrauftrags und konkreter Information über Fahrstrecke und Zielort.

Die weiteren ankommenden Einsatzkräfte besetzen das Fahrzeug des 2. Betreuungstrupps. Auch dieses Fahrzeug — einschließlich Einsatzanhänger Betreuung — rückt aus, sobald es mit dem kompletten Trupp (TF, 5 He) besetzt ist und sich bei der Leitstelle angemeldet hat.

Der Verpflegungstrupp verbleibt am Standort. Er meldet sich bei der Leitstelle über Funk an und wartet auf seinen Auftrag. Eine Alarmfahrt zum Schadensort selbst ist in der Regel unnötig. Die Verpflegung wird vielmehr abgesetzt vom Schadensort — vorzugsweise in der Unterkunft — hergestellt und mit Fahrzeug/en zugeführt bzw. abgeholt.

Einzelheiten sind in einer Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln.

3 Aufgaben der Einsatz- und Führungskräfte

Auf die Einsatz- und Führungskräfte kommt im Betreuungseinsatz eine große Verantwortung zu, müssen sie doch für die Lebensbedürfnisse einer Vielzahl von betroffenen Personen Sorge tragen. Von den eingesetzten Trupp-, Gruppen- und Zugführern werden daher in hohem Maße Führungskompetenzen erwartet. Ausbildungen dienen dazu, diese Kompetenzen zu erwerben. Persönliche Qualifikationen erleichtern die Führungsarbeit, Erfahrungen aus dem täglichen Dienst geben die nötige Souveränität im Einsatz.

Für die Ausbildung der Einsatz- und Führungskräfte ist es wichtig zu erkennen, dass es den Betreuungsdienst nicht erst und nur als Fachdienst in der Gefahrenabwehr gibt. Betreuungsdienst muss schon im täglichen Dienst praktiziert werden. Die Kräfte des Betreuungsdienstes können dort bei Aufgaben der Wohlfahrtsarbeit mitwirken und Aufgaben der Notfallnachsorge („Psychische Erste Hilfe“) bei betroffenen Personen und deren Angehörigen übernehmen.

3.1 Helfer

Helfer (He) sind in Trupps zusammengefasst und dem jeweiligen Truppführer unterstellt. Jeder Helfer ist für die Einsatzbereitschaft seiner persönlichen Ausstattung verantwortlich. Er wirkt bei der Instandhaltung, Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der Fachdienstausstattung mit. Im Einsatz führt der Helfer die ihm zugewiesenen Tätigkeiten aus.

Der als **Kraftfahrer/Sprechfunker** benannte Helfer ist für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges und ggf. Anhängers seines Trupps zuständig. Er sorgt für die Sicherheit von Fahrzeug und Mitfahrern im Einsatz und ist für die Kommunikation und Information zuständig. Er muss einfache Arbeiten der Materialerhaltung und Instandsetzung für sein Fahrzeug beherrschen und führt das Begleitheft des/der Fahrzeuge/s. Er ist als **Gerätewart** gleichzeitig zuständig für die Ausgabe, den Nachweis und die Rücknahme der Ausstattung in und außerhalb des Einsatzes. Die anderen Helfer unterstützen ihn dabei.

3.1.1 Helfer im Verpflegungstrupp

Der **Feldkoch** des Verpflegungstrupps ist für die Vollzähligkeit und Funktionsfähigkeit des Koch- und Küchengerätes zuständig.

Der **Kraftfahrer/Sprechfunker** unterstützt die beiden Feldköche bei der Küchenarbeit und ist zuständig für die Funktionsfähigkeit der Kochstellen sowie der auf dem Betreuungs-Lkw verlasteten Einsatzausstattung (Gerätewart/Küchentechniker).

3.2 Truppführer

Der Truppführer (TF) ist Vorgesetzter der Helfer seines Trupps. Der Truppführer (TF) erkundet die Lage in seinem Einsatzraum und macht seinem Vorgesetzten Vorschläge zur Problemlösung. Er wird durch einen geeigneten Helfer seines Trupps bei Abwesenheit vertreten. Er ist seinem Gruppenführer gegenüber für die Einsatzbereitschaft seines Trupps verantwortlich. Er meldet Schäden und Ausfälle und wirkt auf Werterhaltung und Ersatzbeschaffung hin.

Sofern kein Gruppen- oder Zugführer anwesend ist, ist er Vertreter des DRK vor Ort.

3.2.1 Truppführer des Verpflegungstrupps

Der **Truppführer (TF)** des Verpflegungstrupps ist gleichzeitig Feldkoch und hat dementsprechend sowohl taktische Führungsaufgaben wahrzunehmen wie auch die Küchenarbeiten zu koordinieren. Im Übrigen erfüllt er gleichartige Aufgaben wie unter 3.2 beschrieben.

3.3 Der Gruppenführer

Der Gruppenführer (GF) ist Vorgesetzter der Truppführer seiner Gruppe sowie ihm unmittelbar unterstellter Helfer. Sofern kein Zugführer vor Ort ist, vertritt er das DRK gegenüber der Einsatzleitung und anderen Stellen. Er wird bei Abwesenheit durch einen Truppführer vertreten. Der Gruppenführer ist dem Zugführer gegenüber für die Einsatzbereitschaft der Gruppe verantwortlich. Er berät seinen Vorgesetzten in Fachfragen.

3.4 Der Zugführer

Der Zugführer (ZF) ist Vorgesetzter der Gruppenführer und Truppführer selbstständiger Trupps seiner Einsatzeinheit oder seines Zuges. Er führt die ihm unterstellte Einsatzeinheit bzw. den ihm unterstellten Zug. Außerhalb von Einsätzen ist er der Kreisrotkreuzleitung gegenüber für die Einsatzbereitschaft seiner Einsatzeinheit/seines Zuges verantwortlich. Er wird dabei von den Gruppen- und Truppführern unterstützt. Innerhalb des Führungstrupps der Einsatzeinheit regelt er die Arbeitsverteilung. Der Zugführer wird bei Abwesenheit von einem Führungsassistenten (Gruppenführer im Führungstrupp) vertreten. Eingespielter Informationsfluss und Verhaltensstandards unter den Führungskräften der Einsatzeinheit erleichtern die Einsatzführung.

Weitere Hinweise zur Führung und Leitung im Einsatz gibt die DRK-DV 100.

4 Versorgung des Betreuungsdienstes

Für den Einsatz im Betreuungsdienst ist es typisch, dass die beim Ausrücken vorhandenen Verbrauchs- und Versorgungsgüter nur für die ersten Stunden des Einsatzes ausreichen. Andere Verbrauchs- und Versorgungsgüter, die jeweils frisch benötigt werden (z.B. Lebensmittel), sind jeweils erst zu Beginn des Einsatzes zu beschaffen. Erkundung und Bedarfsermittlung sind daher erste Aufgaben der Führungskräfte des Betreuungsdienstes. Bis zum Eintreffen der angeforderten Güter gilt es mit Vorhandenem auszukommen. Über die durch Stärke- und Ausrüstungsnachweisung (STAN) und Gerätenachweis (GR) festgelegte Ausrüstung hinaus können die bei vorangegangenen Einsätzen gemachten Erfahrungen Eingang in die Ausstattung finden. Stauraum für zusätzliches Gerät und Verbrauchsmaterial ist in dem Einsatzanhänger „Betreuung“ des 2. Betreuungstrupps vorhanden.

Im Betreuungseinsatz müssen viele Güter nach konkretem Bedarf beschafft werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine realistische (berechnete oder auf der Basis lageorientierter Einschätzungen ermittelte) Materialanforderung an die Einsatzleitung zu stellen.

Im Normalfall werden angeforderte Versorgungsgüter dem Betreuungsdienst auf dem Versorgungsweg zugeführt. Vielfach kann hierfür z.B. der Techniktrupp der Einsatz Einheit eingesetzt werden. Wenn der Verpflegungstrupp nicht in seinem Aufgabengebiet eingesetzt ist, kann er mit seinem Lkw auch für Versorgungsfahrten genutzt werden. Andernfalls müssen Dritte die nötigen Güter zuführen. Nur im Ausnahmefall sollen Versorgungsgüter durch den Betreuungsdienst selbst abgeholt werden, da die hierfür benötigten Kräfte für diese Zeitdauer dann für ihre eigentlichen Aufgaben ausfallen.

Der Truppführer fordert bei seiner vorgesetzten Stelle die erforderlichen Verbrauchs- und Versorgungsgüter an. Es ist zweckmäßig, wenn er sich für seinen üblichen Einsatzraum (Ausrückebereich) Überblick darüber verschafft, welche Lieferanten für möglicherweise benötigte Gegenstände und die Versorgung im Einsatz in Frage kommen. Damit ist er in der Lage, seine konkreten Anforderungen an die Einsatzleitung bei Bedarf auch mit Vorschlägen über die Beschaffung zu ergänzen. In der Einsatzvorbereitung der Gruppe sind solche Informationen zu erkunden und in den Einsatzunterlagen zu vermerken.

5 Ausstattung des Betreuungsdienstes

Zur Ausstattung des Betreuungsdienstes gehören primär die bei der Beschreibung der Einsatzformationen genannten Einsatzmittel entsprechend der STAN und den Gerätenachweisen. Weitere Geräte können diese im Einzelfall ergänzen.

Einzelheiten sind in der DRK-DV 620 „Geräte und Hilfsmittel des Betreuungsdienstes“⁴ beschrieben.

5.1 Einsatzeinheit NRW

Im Land Nordrhein-Westfalen ist für jeweils 60.000 Einwohnern die Vorhaltung einer Einsatzeinheit vorgesehen. Dies entspricht 288 Einheiten landesweit. Die Fahrzeuge des Betreuungsdienstes mitsamt ihrer Ausstattung sind innerhalb dieser Einsatzeinheiten wie unter 2.2 beschrieben zur Betreuungsgruppe (ohne Verpflegungstrupp) mit -/3/9/**12** (96 mal) bzw. Betreuungsgruppe (mit Verpflegungstrupp) -/4/11/**15** (192 mal) zusammengefasst.

Die Einsatzeinheit (1/9/20/**30** bzw. 1/10/22/**33**) besteht aus einem Führungstrupp (1/1/2/**4**), einer Betreuungsgruppe (-/3/9/**12** oder -/4/11/**15**), einer Sanitätsgruppe (1/3/6/**10**) sowie einem Techniktrupp (-/1/3/**4**).

Andere Zusammenstellungen oder weitere Ergänzungen im Personal oder Fuhrpark sind nach Erkundung vor Ort oder nach Anforderung durch die Einsatzleitung möglich.

5.2 DRK

Zusätzlich zu den Einsatzeinheiten hält das Deutsche Rote Kreuz als Nationale Rotkreuzgesellschaft ein Potential zur Gefahrenabwehr auf örtlicher und überregionaler Ebene bereit.

5.2.1 Kreisverband / Ortsverein

Das DRK verfügt vielfach über organisationseigenes, für den Betreuungseinsatz geeignetes Personal, geeignetes Material und geeignete Bauten außerhalb der Einsatzformationen. Hierzu gehören auch Heime und Einrichtungen etc., die im Bedarfsfall für die Einrichtung von Betreuungsplätzen und Notunterkünften genutzt werden können. Auch mobile und stationäre soziale Dienste können den Betreuungsdienst wirkungsvoll verstärken und ergänzen (Beispiel: Einsatz des Behindertenfahrdienstes bei der Räumung/Evakuierung von Behinderten- und Pflegeeinrichtungen, Unterstützung der Pflegestation einer Notunterkunft durch die Sozialstation).

Um dieses Potential geplant bei Einsätzen berücksichtigen zu können, sind entsprechende Einsatzunterlagen als Ergebnis von Erkundungen, Ausbildungen und Übungen zu erstellen. In solchen Unterlagen sind außerdem Händler, Unterkünfte, An- und Abfahrtswege, Fachkräfte, Transportunternehmen sowie örtliches Gefahrenpotential erfasst.

5.2.2 Landesverband und DRK-Hilfszug

Zusätzliches Material und Personal wird überregional beim DRK-Landesverband bereitgehalten und kann der Einsatzleitung zugeführt werden. Der DRK-Hilfszug ist das ideale Instrument, um in der Übergangshilfe die örtlichen Einsatzeinheiten zu unterstützen oder Not-

⁴ in Vorbereitung

unterkünfte aufzubauen. Der DRK-Hilfszug kann darüber hinaus bis in die Wiederaufbauhilfe hinein tätig bleiben.

5.2.3 Bundesverband

Bei überregionalen Großschadensereignissen stehen außerdem über den DRK-Bundesverband auch die Hilfszug-Zentralabteilung sowie Formationen der internationalen Rotkreuzhilfe („Emergency Response Units“ ERU) zur Unterstützung zur Verfügung. Außerdem koordiniert der DRK-Bundesverband nationale und internationale Unterstützungs- und Spendenaufrufe (sh. 1.2.3).

6 Quellen

Weiterführende Informationen geben die folgenden Unterlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

Ausstattungsachweis für den Betreuungskombi des Bundes, BBK

Ausstattungsachweis für den Betreuungslkw des Bundes, BBK

Ausstattungsachweis für den Feldkochherd auf Anhänger des Bundes, BBK

Ausstattungsachweis für den Modul-Feldkochherd auf Anhänger des Bundes, BBK

Gerätenachweis für Einsatzanhänger Betreuung des Landes, LV W-L

DRK-DV 100

DRK-DV 102 (in Vorbereitung)

DRK-Aufgabenkatalog für Führungskräfte

DRK-DV 620 (in Vorbereitung)

Strukturerlass zur Gefahrenabwehr im Land NRW, IM NW

Empfehlungen für die Betreuungseinheit bei der Personendekontamination, BBK

Erlass über Funkrufnamen in NRW, IM NW

7 Anlagen

Anlage 1

Planungsgrößen für Betreuungseinsätze

- Personalansatz Soforthilfe:
Anlaufstelle: 1 Betreuungskraft /10 Betroffene (incl. Führungskräfte und Hintergrunddienst),
Betreuungsplatz: 1 Betreuungskraft + 1 Hilfskraft / 20 Betroffene
- Personalansatz Übergangshilfe:
1 Betreuungskraft + 1 Hilfskraft / 30 Betroffene
- Personalansatz Verpflegungsausgabestelle:
6 Einsatzkräfte / Ausgabestelle
- Personalansatz Ausgabestelle für Verbrauchsgüter:
6 Einsatzkräfte / Ausgabestelle
- Sanitäranlage: 1 Zapfstelle / 20 Personen + 1 Waschgelegenheit / 5 Personen
- Toiletten: 1 Sitz /15 Personen + zusätzlich 1 Stand / 30 Personen

- Ausgabezeit für Verpflegung:
1 Ausgabestelle: 300 Portionen (Eintopf) / mindestens 1 Stunde
- Speiseraum: Sitzplätze für die Hälfte aller Essenteilnehmer (bei Essensausgabe im 2-Schicht-Betrieb)
- Schlafraum: 3 qm Fläche / 1 Person

- Zelt SG20: 5,0m x 4,7m = 23,7m² / 6 Personen (Höhe 1,7-2,5m)
- Zelt SG30: 6,0m x 5,6m = 33,8m² / 9 Personen (Höhe 1,7-2,7m)
- Küchenzelt S200: 4,0m x 4,7m = 18,9m² (Höhe 1,7-2,5m)
- Küchenzelt S300: 6,0m x 5,9m = 35,4m² (Höhe 1,9-2,8m)

- Anlaufstelle: Durchgangskapazität 100 Personen / 1 Stunde
- Betreuungsplatz: Aufnahmekapazität 200 Personen / 1 Stunde

Anlage 2

Besondere Aufbauorganisation „S 3 – Evak“ für Evakuierungslagen*



* nach Maurer

SG 3.1 - Räumungsvorbereitung / Verkehrsplanung

- Evakuierungsgebiet festlegen
- Vorbereitung der Evakuierung besonderer Objekte
- Betreuungsplätze
- Aufnahmebereiche
- Verkehrsmittel
- Bereitstellungsraum für Fahrzeuge
- Landeplätze für Hubschrauber
- Abfahrpunkte
- Fahrstrecken und Zusteigepunkte
- Kennzeichnung der Betreuungsplätze und Abfahrpunkte

SG 3.2 - Warnung und Information

- Warnmittel festlegen
- Warntexte erstellen
- Warnung durchführen
 - Sirenenwarnung (dort, wo noch Sirenen vorhanden sind)
 - Warnung über Medien (Rundfunk, Lokalradio)
 - Lautsprecherfahrzeuge
 - gezielte telefonische Information besonderer Objekte
 - Druck / Verteilung von Hauswurfsendungen
 - Presseinformation / Pressezentrum (i.V.m. S 5)
- ständige Information während der gesamten Dauer der Evakuierungsmaßnahme

SG 3.3 – Transport

- Transportbedarf ermitteln
- Transportbedarf je Verkehrsträger ermitteln und bereitstellen
- Kennzeichnung veranlassen
- Verkehrslenkung / Lotsenstellen einrichten
- Transporte durchführen (Transportbegleitung —> SG 3.7)

Auch ein Fußmarsch ist ein Transport!

SG 3.4 - Aufnahme / Registrierung

- Aufnahmegebiete / Aufnahmeabschnitte festlegen
- Gebäude festlegen und herrichten

Seite 28 von 40 Seiten

- Parkflächen
- Registrierstellen
- Personenauskunftsstellen
- Familienzusammenführung
- Aufenthaltsregelung

SG 3.4 muss auch Überblick über die bei Verwandten, Freunden etc. untergekommenen Personen haben! -> enge Kooperation mit der Personenauskunftsstelle erforderlich!

SG 3.5 - Sicherung / Kontrolle

- Zufahrtsstraßen sperren, Rettungswege freihalten
- Ermittlung von Objekten besonderer Schutzstufe
- Planung besonderer Schutzmaßnahmen
- Personalbedarfsplanung
- Kontrolle auf Zurückbleiber (UZwG?)
- Kennzeichnung kontrollierter Gebäude / Bereiche
- überregionale Verkehrsplanung
- Eigentumssicherung / Sicherung besonderer Objekte

SG 3.6 – Unterbringung

- Unterbringungsbedarf ermitteln
- geeignete Gebäude ermitteln und herrichten
- ggf. Massenunterkünfte erstellen
- Transportbedarf ermitteln (—> SG 3.3)
- Transporte zusammenstellen und durchführen
- Registrierung

SG 3.7 - Betreuung

- Betreuungsdienste einteilen und einsetzen
- Versorgungsgüter bereitstellen (—> S 4)
- Großküchen beauftragen
- ärztliche / psychologische / soziale Betreuung durchführen
- Energie, Wasser, Betriebsstoffe bereitstellen (—> S 4)
- Entsorgung sicherstellen (—> S 4)

Besonderes Augenmerk ist auf die Betreuung besonders betroffener Personengruppen zu richten.

SG 3.8 - Versorgung und Evakuierung von Tieren

- Ermittlung des Viehbestandes
- Transportbedarf ermitteln
- Transportkapazitäten ermitteln und bereitstellen
- Aufnahmemöglichkeiten ermitteln
- Transport
- Notversorgung nicht aus dem Gefahrengebiet evakuierter Tiere
- Notschlachtungen

SG 3.9 - Rückführung

- Erarbeitung von Kriterien für die Aufhebung der Evakuierungsentscheidung durch die politisch-administrative Führungsebene
- Gefahrstoffmessung,
- ggf. Dekontamination des evakuierten Gebietes
- Rückführung planen und veranlassen
- Mitwirkung bei der sozialen Unterstützung und Wiedereingliederung der rückgeführten Bevölkerung bis zum Einsatze und der Übergabe an die alltägliche Verwaltungsorganisation

Anlage 3

Kriterien für die Einrichtung von Notunterkünften

Notunterkünfte sollen

- außerhalb der Gefährdungszone liegen
- normalen Lebensverhältnissen weitestgehend angepasst sein
- familiengerechte Unterbringung (auch notdürftig) ermöglichen
- über ausreichende sanitäre Anlagen verfügen (auch behelfsmäßig: Dekon-P-Anlagen als Duschen)
- Tag und Nacht gesichert sein
- über Einkaufs- und Kommunikationsmöglichkeiten verfügen („Marketenderei“)

Die Notunterkünfte müssen in Größe und Ausstattung den Planungsgrößen entsprechen.

Anlage 4

Ausbildung des Betreuungsdienstes

Die Ausbildung der Kräfte des Betreuungsdienstes ist in der DRK-DV 200* „DRK-Ausbildungsordnung“ geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen sind ein Auszug daraus.

- Fachliche Grundausbildung für die Mitwirkung in der Einsatzinheit, 24 UE
- Grundausbildung Betreuungsdienst, 16 UE
- Grundausbildung "Technik und Sicherheit", 16 UE
- Sanitätsausbildung Teil A, 24 UE
- Fachdienstausbildung Betreuungshelfer, 46 UE oder Fachdienstausbildung Verpflegung, 40 UE
- Ausbildung Basisnotfallnachsorge, 20 UE
- Ausbildung für Feldköche, 40 UE
- Ausbildung zum Kraftfahrer von KatS-Fahrzeugen, 2 UE
- Ausbildung zum Sprechfunker, 18 UE
- Ausbildung für Gruppenführer im Betreuungsdienst (gilt auch für Truppführer), Führen im Einsatz I und II Betreuungsdienst, 45 UE
- Ausbildung Stromversorgung im Einsatz, 16 UE
- Jährliche Pflichtunterweisung in die Vorgaben des Infektions-Schutz-Gesetzes, 1UE
- Jährliche Pflichtbelehrung über die Verwendung von Blaulicht und Martinshorn für Kraftfahrer in den Einsatzeinheiten, 1UE
- Lebensmittelhygieneschulung, 1 UE

*ist noch nicht verfügbar

Anlage 5

Abkürzungen im Betreuungsdienst

BetrGr = Betreuungsgruppe,

BetrTr = Betreuungstrupp,

BNN = Basisnotfallnachsorge

BBK = Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Dekongruppe-P = Dekontaminationsgruppe für Personen

Dekonstelle-P = Dekontaminationsstelle für Personen

FKH = Feldkochherd,

FSHG = Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

GF = Gruppenführer

GR = Gerätenachweis

He = Helfer,

IfSG = Infektionsschutzgesetz

IM NRW = Innenministerium Nordrhein-Westfalen

KID = Kriseninterventionsdienst

KIT = Kriseninterventionsteam

LV WL = DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

NFS = Notfallseelsorge

PSU = Psychosoziale Unterstützung

STAN = Stärke- und Ausstattungsnachweisung

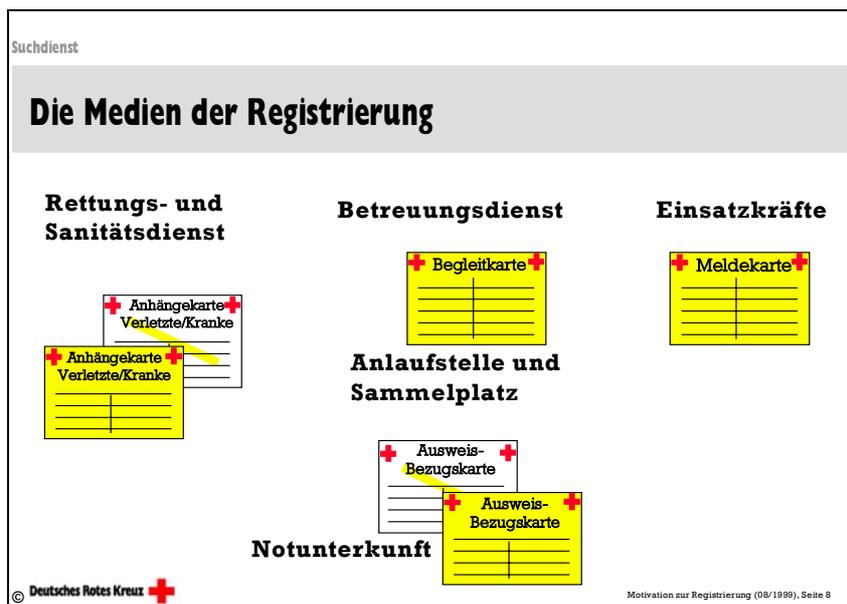
TF = Truppführer,

VerpflTr =Verpflegungstrupp

ZSG = Zivilschutzgesetz,

Anlage 6 Registrierunterlagen für den Einsatz

- Verletztenanhängerkarte (auch für Nichtverletzte zur Verwendung in der Soforthilfe im Schadengebiet, bis zum Betreuungsplatz)
- Begleitkarte (für die Anwendung zwischen dem Schadengebiet und Notunterkünften, an der Anlaufstelle, am Betreuungsplatz, für Transporte)
- Ausweis- Bezugskarte (für die Verwendung in Notunterkünften)
- Meldekarte für Einsatzkräfte



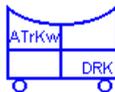
Anlage 7
Übersicht über die Funkrufnamen in der Einsatz Einheit

Führungstrupp

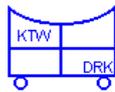


Rotkreuz n. -11-1

Sanitätsgruppe



Rotkreuz n. -89-1

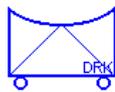


Rotkreuz n. -85-1 oder
 bei KTW 4 n. -86-1



Rotkreuz n. -85-2 oder
 bei KTW 4 n. -86-2

Betreuungsgruppe



Rotkreuz n. -73-1



Rotkreuz n. -73-2



Rotkreuz n. - 74-1

Technischer Trupp



Rotkreuz n. -59-1

n)* = Standortnummer nach Funkplan des Kreises

Anlage 8
Betreuungseinheiten des DRK-Hilfszuges

<p>Verpflegungsgruppe -/4/7/11 (3 Feldkochherde)</p>	      
<p>Gruppe Küchencontainer -/1/4/5 (1 Küchencontainer 20')</p>	  
<p>Betreuungsgruppe -/3/4/7 (2 Unterkunftsausstattungen für jeweils 100 Personen)</p>	  

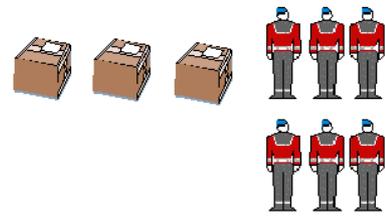
Anlage 9

Pflegerische Unterstützung durch den DRK-Hilfszug in der Notunterkunft

Ambulanz- und Pflegegruppe

-/2/4/6

(3 Ausstattungssätze für je eine Pflegestation mit 15 Betten)



Anlage 10

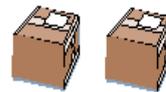
In Deutschland verfügbare Module der internationalen Rotkreuzhilfe (Auswahl)

a) Basic Health Care ERU

Basic Health Care ERU

-/3/2/5

2 Emergency Health Kits nach WHO-Standard



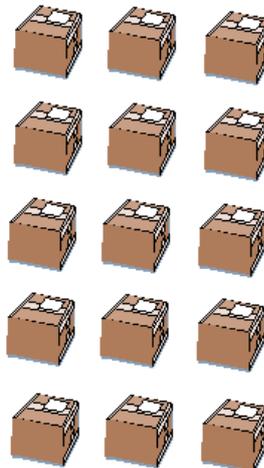
b) Referral Hospital ERU

Referral Hospital ERU

6/7/3/16

Ausstattung für ein Feldhospital von ca. 120 ... 150 Betten.

Die Einheit führt Unterkunftsgesamt und Verbrauchsgüter für eine Einsatzdauer von 1 Monat mit sich.



Chirurg, Anästhesist, Pädiater, Allgemeinmediziner, Lid. Schwester/Pfleger, Verwaltungsleiter



2 OP-Schwester/-pfleger, 1 Hebamme
1 Kinderkrankenschwester,
2 Krankenschwestern/-pfleger, 1 PTA



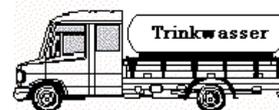
1 Labortechniker, 2 Allgmeintechniker

c) Water and Sanitation ERU

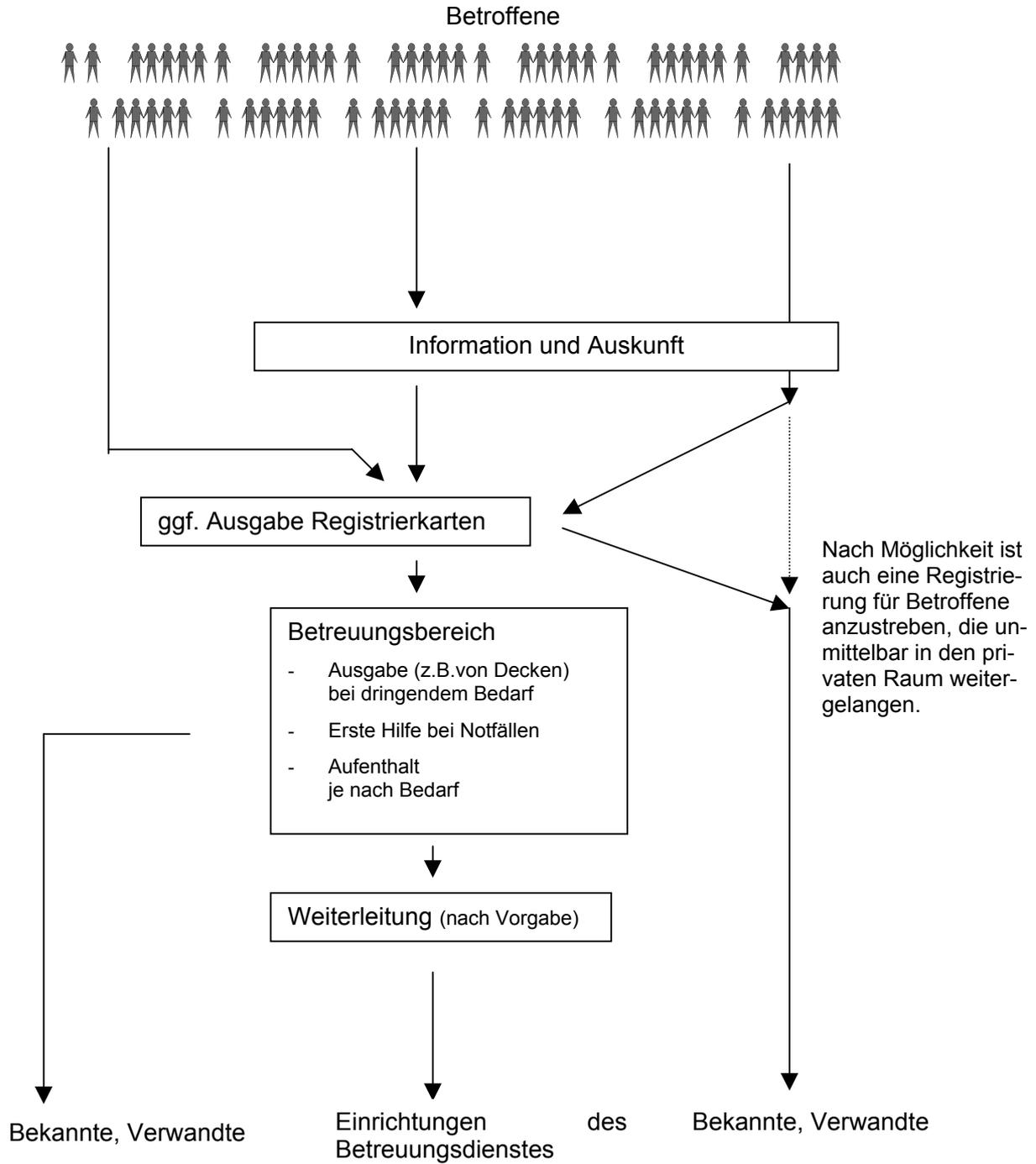
Water and Sanitation ERU (Specialized Water)

-/1/5/6

Wasseraufbereitungs- und -transportkapazität von 120.000 Ltr. pro Tag; Wasserqualität nach WHO-Standard



Anlage 11
Anlaufstelle, Binnengliederung



Anlage 12
Betreuungsplatz, Binnengliederung

